

# **SO\_GERICHTE SGSTA.2014.17 vom 15. Juli 2013**

SO Obergericht, 2013-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2014.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2014.17)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2014.17 du 15 juillet 2013

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2014.17 del 15 luglio 2013

## **Regeste**

Verfahren, Ermessensveranlagung. Wird gegen einen Nichteintretensentscheid Rechtsmittel erhoben, kann nur untersucht werden, ob dieser Entscheid richtig war. Einsprachen gegen eine Ermessensveranlagung bedürfen einer qualifizierten Begründung. Ist nicht klar, wie ein Steuerpflichtiger seinen Lebensunterhalt bestreitet, sind weitere Unterlagen zu verlangen. Teilnachweise sind grundsätzlich nicht zulässig.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Vorliegend haben die Rekurrenten gegen einen Nichteintretensentscheid Rekurs und Beschwerde erhoben. Damit ist es dem Kantonalen Steuergericht verwehrt, das Rechtsmittel materiell zu überprüfen. Untersucht werden kann somit nur, ob der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz richtig war. Erweist sich ein Nichteintretensentscheid als rechtswidrig, sind die Akten in aller Regel zwecks Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs zur materiellen Überprüfung der Veranlagung an die Veranlagungsbehörde zurückzuweisen (BGer, Entscheid vom 22.11.2010, 2C\_504/2010 = StR 2/2012 S. 145 f.; Entscheid vom 29.3.2005, 2A.39/2004 = ASA 75 S. 334 = StE 2005 B 95.1 Nr. 9; H. Fenners/M. E. Looser, Besonderheiten bei der Anfechtung der Ermessensveranlagung, AJP 1/2013, S. 42; Richner et al., Handkommentar zum DBG, 2. A., Zürich 2009, Art. 140 N 44, mit weiteren Hinweisen). Vorliegend stellt sich somit die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist.

### **E. 3**

Die Prozessvoraussetzungen einer Einsprache gegen eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen werden in Art. 132 Abs. 3 DBG geregelt. Eine nahezu gleichlautende Formulierung findet sich in § 149 Abs. 4 StG. Rekurs und Beschwerde können daher gemeinsam behandelt werden. Soweit notwendig, wird auf Differenzierungen nachfolgend eingegangen.

### **E. 4**

Unbestritten ist vorliegend, dass die Rekurrenten seit 1999 nach Ermessen veranlagt wurden, weil sie nie eine Steuererklärung eingereicht hatten. Auch im hier massgebenden Steuerjahr 2012 reichten die Rekurrenten innert Frist keine Steuererklärung ein, so dass die Steuerfaktoren wiederum nach Ermessen eingeschätzt werden mussten. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Ermessensveranlagung lagen damit unbestrittenermassen vor. Innerhalb der noch laufenden Einsprachefrist reichten die Rekurrenten sodann eine Selbstdeklaration ein. Deklariert wurden ein Erwerbseinkommen der Ehefrau aus unselbständiger Tätigkeit von CHF 31'353, ein Erwerbseinkommen des Ehemannes aus selbständiger Tätigkeit von CHF 23'250 und Ausgaben von CHF 51'353.

Das Einkommen der Ehefrau wurde mittels Lohnausweisen nachgewiesen, dasjenige des Ehemannes wurde demgegenüber lediglich auf dem Fragebogen für Ingenieure, Architekten, Geometer und Bauzeichner deklariert. Zusammen mit der Selbstdeklaration reichten die Rekurrenten noch ein undatiertes Schreiben ein, in welchem sie pauschal festhielten, dass die Ermessensveranlagung offensichtlich unrichtig sei, weil das veranlagte Einkommen ein Vielfaches höher sei als das tatsächlich erzielte Einkommen. Ein eigentlicher Antrag konnte der Einsprache hingegen nicht entnommen werden (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 132 N 40). Weitere Beweismittel wurden in der Einsprache ebenfalls nicht angeboten. Mit Schreiben vom 29. Juli 2013 forderte die Vorinstanz die Rekurrenten auf, innerhalb der Einsprachefrist zahlreiche weitere Unterlagen (Buchhaltung, Kontoauszüge, Vollständigkeitsbescheinigungen der Banken etc.) einzureichen. Ausdrücklich hielt die Vorinstanz fest, dass ohne die verlangten Unterlagen auf die Einsprache nicht eingetreten werden könne.

Einsprachen gegen eine Ermessensveranlagung bedürfen einer qualifizierten Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (Richner et al., a.a.O., Art. 132 N 57 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung). Wenn nun aus der Selbstdeklaration nicht ersichtlich ist, wie ein Steuerpflichtiger seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, dann ist die Veranlagungsbehörde gehalten, weitere Unterlagen zu verlangen, solange die Einsprachefrist nicht abgelaufen ist. Nach Ablauf der Einsprachefrist wird demgegenüber keine zusätzliche Frist mehr gewährt, um verpasste Beweismassnahmen nachzuholen (Richner et al., a.a.O., Art. 132 N 60). Mit ihrem Schreiben und der Androhung des Nichteintretens hat die Vorinstanz klar gemacht, dass es die in der Selbstdeklaration eingetragenen Bewertungen und die bisher eingereichten Unterlagen als unvollständig angesehen hat. Ein Eintreten auf die Einsprache kann im Schreiben vom 29. Juli 2013 aber nicht gesehen werden. Auch die Durchführung einer Einspracheverhandlung kann nicht mit dem Eintreten auf die Einsprache gleichgestellt werden.

## **E. 5**

Festzuhalten ist, dass für die Vorinstanz der Sachverhalt auch nach Durchführung der Einspracheverhandlung immer noch undurchsichtig war. Insbesondere in Bezug auf die Lebenshaltungskosten und in Bezug auf die Einkommensverhältnisse des Rekurrenten als Selbständigerwerbender gab es kaum eine klärende Begründung oder gar sachdienliche Unterlagen oder zumindest Beweisangebote. Selbst die Rekurrenten räumten in der Rekurschrift ein, dass sie ihre Mitwirkungspflichten hinsichtlich der selbständigen Erwerbstätigkeit des Rekurrenten nur unzureichend wahrgenommen haben. Der Hinweis der Rekurrenten, dass sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung überfordert waren, entlastet sie demgegenüber in keiner Art und Weise. Von allen Steuerpflichtigen darf grundsätzlich erwartet werden, dass sie mit Hilfe der Wegleitung oder allenfalls mit Hilfe eines Steuerberaters eine vollständige und korrekte Steuererklärung einreichen können. Zudem gilt es festzuhalten, dass der Rekurrent als Architekt einen gehobeneren Bildungsgrad aufweist und als Verwaltungsrat verschiedener Gesellschaften auch mit Zahlen einigermaßen umgehen können sollte.

Im Rahmen des Rekursverfahrens reichten die Rekurrenten verschiedenste neue Unterlagen ein, die ein ganz anderes Bild auf die finanzielle Situation der Rekurrenten werfen. Diese zusätzlichen Unterlagen können hier nicht berücksichtigt werden. Für die Frage, ob die Veranlagungsbehörde zurecht nicht auf die Einsprache eingetreten ist, ist ausschliesslich der Verfahrensstand im Zeitpunkt des angefochtenen

Nichteintretensentscheids massgebend (H. Fenners/M. E. Looser, a.a.O., S. 42).

## **E. 6**

Im Rahmen ihrer Einsprache haben die Rekurrenten versucht, den Unrichtigkeitsnachweis anzutreten. Auch dieser Nachweis hat sich aber auf die Lieferung blosser Teilnachweise beschränkt, was nicht zulässig ist. Die steuerpflichtige Person hat in Umkehr der Beweislast die Richtigkeit ihrer Veranlagung nach allen Seiten darzutun und nachzuweisen (Richner et al., a.a.O., Art. 132 N 64, mit zahlreichen Hinweisen zur Rechtsprechung). Ausnahmsweise sind Teilnachweise zulässig, wenn ihre Nichtberücksichtigung willkürlich wäre und einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleichkommen würde. Aufgrund des Schreibens der Veranlagungsbehörde vom 29. Juli 2013 wussten die Rekurrenten, dass in erster Linie die Einkommensverhältnisse des Ehemannes, die Lebenshaltungskosten und die Vermögensverhältnisse unklar waren. Genau in diesen Bereichen gab es im Einspracheverfahren keine oder nur unvollständige Beweismittel. Für die Veranlagungsbehörde war klar, dass mit einem Einkommen von CHF 55'031 nicht Ausgaben von CHF 51'353 getätigt werden können. Unglaublich war für die Veranlagungsbehörde weiter die pauschale Behauptung, man erhalte von Freunden und Familienangehörigen Lebensmittel und kleine "Zustüpfen", ohne diese Behauptung auch nur ansatzweise zu beweisen (Quittungen, Nennung von Zeugen etc.). Im Rekursverfahren zeigte es sich dann, dass diese Behauptung falsch war. Die Rekurrenten lebten nicht auf Kosten von Familienangehörigen und Freunden, sondern offenbar zu einem erheblichen Teil auf Kosten der C. AG. Warum die C. einem einfachen Mitarbeiter, dem sie ein Jahreseinkommen von CHF 15'600 auszahlt, eine Postcard zur Verfügung stellt, mit der er in einem Jahr CHF 59'796.04 beziehen kann, blieb aber auch nach den Ausführungen des Rekurrenten schleierhaft. Weiter ist es effektiv unglaublich, dass der Rekurrent zwar hauptberuflich als freischaffender Architekt und im Immobilienhandel tätig ist, aber über sein Geschäftseinkommen keinerlei Aufzeichnungen führen will. Gemäss seinen Aussagen habe er kein Geschäftskonto, seine Geschäftsausgaben könne er nur schätzen und seine Einzelfirma habe weder Aktiven noch Passiven. Angesichts derart vager Aussagen kann es nicht erstaunen, dass die Vorinstanz von weiterhin unklaren Verhältnissen und einem unzureichenden Beweisangebot ausging.

Auch die Vermögensverhältnisse der Rekurrenten blieben im Einspracheverfahren im Dunkeln. Ein Wertschriftenverzeichnis fehlte, Bankbelege wurden trotz ausdrücklicher Aufforderung nie vollständig eingereicht. Unvollständig waren die Unterlagen zu den Hypothekar- und zu den Privatschulden und auch die Beteiligungen und Tätigkeiten in Verwaltungsräten wurden im Einspracheverfahren verheimlicht.

In zentralen Bereichen beschränkten sich die Rekurrenten somit im Einspracheverfahren auf blosser Teilnachweise. Dies ist nicht zulässig. Andernfalls hätten es die Rekurrenten in der Hand, bloss diejenigen Faktoren nachzuweisen, die im Rahmen der Ermessenstaxation zu hoch veranlagt wurden und andere Steuerfaktoren, die nach wie vor zu tief veranlagt wurden, im Dunkeln zu lassen. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist muss die Veranlagungsbehörde in der Lage sein, aufgrund der beigebrachten Akten oder angebotenen Beweismittel die Veranlagung vollumfänglich vorzunehmen. Fehlen wesentliche Beweismittel oder werden zentrale Zahlen wie vorliegend die Geschäftsausgaben nur geschätzt, genügt dies nach herrschender Rechtsprechung (vgl. KSG, Entscheid vom 3.9.2012, SGSTA.2012.45, BST.2012.45) den Anforderungen an eine Einsprache gegen eine Ermessenstaxation nicht.

## **E. 7**

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass die Vorinstanz zu Recht aufgrund der mangelhaften Begründung, des lückenhaften Beweisangebots und aufgrund des mangelhaften Antritts des Unrichtigkeitsnachweises (H. Fenners/M. E. Looser, a.a.O., S. 40) auf die Einsprache nicht eingetreten ist. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist daher nicht zu beanstanden.

Steuergericht, Urteil vom 13. Oktober 2014 (SGSTA.2014.17; BST.2014.14)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.